

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [ZPO: Wertberechnung bei wiederkehrenden Leistungen](#)
Beschluss vom 23.05.2017, Az: II ZR 169/16
2. [ZPO: Konkretisierung des Klageantrags in der Berufungsinstanz](#)
Beschluss vom 02.05.2017, Az: VI ZR 85/16
3. [BGB: Übergang von Vertrauensschaden zu Erfüllungsinteresse](#)
Versaeumnisurteil vom 18.05.2017, Az: VII ZR 122/14
4. [BGB: Fehlende Bestimmtheit bei Abtretung](#)
Urteil vom 11.05.2017, Az: IX ZR 238/15
5. [FamFG: Anwaltliche Vertretung bei isolierter Beschwerde in Folgesache](#)
Beschluss vom 16.04.2017, Az: XII ZB 3/16
6. [StGB, OWiG: Beendigung der Taten bei Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr](#)
Urteil vom 18.05.2017, Az: 3 StR 103/17
7. [BNotO: Fortführung der Amtsbezeichnung "Notar a.D."](#)
Urteil vom 13.03.2017, Az: NotZ(Brfg) 4/16

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Wertberechnung bei wiederkehrenden Leistungen

Beschluss vom 23.05.2017, Az: II ZR 169/16

ZPO §§ 3, 9 Abs. 1

Bei wiederkehrenden Leistungen, die auf Dauer verlangt werden und nicht nur für eine bestimmte streitige Zeit, ist für die Wertberechnung bei sich verändernden Jahresbeträgen auf den höchsten für die Berechnung maßgeblichen Einzelwert in den ersten dreieinhalb Jahren nach Klageerhebung abzustellen.

2. ZPO: Konkretisierung des Klageantrags in der Berufungsinstanz

Beschluss vom 02.05.2017, Az: VI ZR 85/16

ZPO §§ 544 Abs. 7, 253 Abs. 2 Nr. 2, 522 Abs. 2, 524 Abs. 4

Konkretisiert der Berufungskläger bei einer Teilklage mit mehreren Einzelforderungen auf einen Hinweis des Berufungsgerichts nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO seinen ur-

sprünglich unbestimmten Klageantrag ausreichend, verletzt es das Recht des Berufungsklägers auf rechtliches Gehör, wenn das Berufungsgericht diesen als Hilfsantrag wertet, ihn entsprechend § 524 Abs. 4 ZPO für wirkungslos erachtet und die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO wegen Unzulässigkeit der Klage mangels Bestimmtheit des ursprünglichen Antrags zurückweist (Anschluss an BGH, Beschluss vom 10. März 2016 - VII ZR 47/13 , NJW 2016, 2508).

3. BGB: Übergang von Vertrauensschaden zu Erfüllungsinteresse

Versaumnisurteil vom 18.05.2017, Az: VII ZR 122/14

BGB § 179 Abs. 1 , § 204 Abs. 1 Nr. 1

Wechselt ein Kläger nur die Art der Schadensberechnung, ohne seinen Klageantrag zu erweitern oder diesen auf einen anderen Lebenssachverhalt zu stützen, liegt keine Änderung des Streitgegenstands vor (Anschluss an BGH, Urteile vom 14. Mai 2012 - II ZR 130/10 ,BauR 2012, 1644= NZBau 2012, 567; vom 24. Januar 2002 - III ZR 63/01 , BGHReport 2002, 397; vom 17. Juni 1992 - I ZR 107/90 , BGHZ 119, 20 ; vom 9. Oktober 1991 - VIII ZR 88/90 , BGHZ 115, 286).

Es stellt danach keine Änderung des Streitgegenstands dar, wenn ein Kläger seinen gemäß § 179 Abs. 1 BGB zu ersetzenden Schaden zunächst nach dem negativen Interesse (Vertrauensschaden) berechnet und im Laufe des Verfahrens die Berechnung dahingehend ändert, dass er nunmehr stattdessen Ersatz des positiven Interesses (Erfüllungsinteresses) begehrt, sofern Klageantrag und Lebenssachverhalt unverändert bleiben.

4. BGB: Fehlende Bestimmtheit bei Abtretung

Urteil vom 11.05.2017, Az: IX ZR 238/15

BGB § 675

Ein Rechtsanwalt, der entsprechend einer wirksamen Weisung des Bevollmächtigten seines Mandanten eine für diesen eingezogene Forderung an einen Dritten auskehrt, handelt nicht pflichtwidrig, wenn es an einem evidenten Missbrauch der Vertretungsmacht fehlt.

BGB § 168 Abs. 1 Satz 3 , § 167 Abs. 1

Ein Untervertreter ist nicht berechtigt, namens des Vertretenen die dem Hauptvertreter erteilte Vollmacht zu widerrufen.

BGB § 398

Die Abtretung einer Forderung ist mangels Bestimmtheit unwirksam, wenn sie zur Sicherung mehrerer laufenden Schwankungen unterworfenen Forderungen erfolgt und der Drittschuldner nicht in zumutbarer Weise erkennen kann, wie hoch sich die gesicherten Forderungen belaufen.

5. FamFG: Anwaltliche Vertretung bei isolierter Beschwerde in Folgesache

Beschluss vom 16.04.2017, Az.: XII ZB 3/16

Ehegatten müssen sich auch bei der Einlegung einer isolierten Beschwerde in einer Folgesache der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

6. StGB, OWiG: Beendigung der Taten bei Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

Urteil vom 18.05.2017, Az.: 3 StR 103/17

StGB §§ 78a , 299 Abs. 1 Nr. 1 nF, Abs. 2 Nr. 1 nF

OWiG § 17 Abs. 4 Satz 1 , § 30

1. Werden Bestechung oder Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr in der Form begangen, dass der Bestechende zunächst den Vorteil gewährt und der Bestochene sodann die im Wettbewerb unlauter bevorzugende Handlung vornimmt, so sind beide Taten beendet und beginnt damit die Frist für deren Verfolgungsverjährung zu laufen, wenn diese Handlung vollständig abgeschlossen ist.

2. Bestehen die bevorzugenden Handlungen nach der getroffenen Unrechtsvereinbarung in dem Abschluss und der Durchführung eines Vertrags, so tritt daher die Beendigung der Taten erst ein, wenn der Bestochene die letzte von ihm zur Vertragserfüllung bestimmte Leistung erbringt.

3. Zum tatrichterlichen Ermessen bei der Gewinnabschöpfung mittels Verbandsgeldbuße gemäß § 30 OWiG .

7. BNotO: Fortführung der Amtsbezeichnung "Notar a.D."

Urteil vom 13.03.2017, Az.: NotZ(Brfg) 4/16

BNotO § 52 Abs. 2 Satz 1 , Abs. 3 Satz 1

Liegen die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 Satz 1 BNotO bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubniserteilung im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 BNotO zur Fortführung der Amtsbezeichnung Notar mit dem Zusatz "außer Dienst (a.D.)" vor, handelt es sich regelmäßig um "besondere Gründe", die die Verwaltungsbehörde berechtigen, ihr Ermessen in Richtung einer Verweigerung der Erlaubnis auszuüben (Fortführung von Senat, Beschluss vom 24. November 2014 - NotZ(Brfg) 8/14).